

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b58b87bd-d913-379f-9169-20fcde6fe4bb>**Bibliografie**

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| <b>Titel</b>                   | Handelsgesetzbuch |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | HGB               |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz            |
| <b>Normgeber</b>               | Bund              |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 4100-1            |

## § 452 HGB - Frachtvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln

<sup>1</sup>Wird die Beförderung des Gutes auf Grund eines einheitlichen Frachtvertrags mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln durchgeführt und wären, wenn über jeden Teil der Beförderung mit jeweils einem Beförderungsmittel (Teilstrecke) zwischen den Vertragsparteien ein gesonderter Vertrag abgeschlossen worden wäre, mindestens zwei dieser Verträge verschiedenen Rechtsvorschriften unterworfen, so sind auf den Vertrag die Vorschriften des [Ersten Unterabschnitts](#) anzuwenden, soweit die folgenden besonderen Vorschriften oder anzuwendende internationale Übereinkommen nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn ein Teil der Beförderung über See durchgeführt wird.

